Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 56 (1994)

Heft: 10

Rubrik: SVLT ASETA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Landwirtschaftliche Anhänger an Allradfahrzeugen

Übergangsfrist erwirkt

Ab sofort können landwirtschaftliche Anhänger wieder an Motorfahrzeugen mit Allradantrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 30 km/h mitgeführt werden. Allerdings nur während einer Übergangsfrist bis 1. Oktober 1995. Ab diesem Datum gilt für solcher Art mitgeführte Anhänger eine einfache Immatrikulationspflicht. Dies geht aus einer Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. September 1994 zuhanden der Kantonsregierungen und der interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen hervor.

Das in die Verkehrsregelnverordnung VRV eingebrachte Verbot des Mitführens von landwirtschaftlichen Anhängern an Jeeps, Land-Rovern, Pajero usw. hatte ausgehend von Westschweizer Weinbauern und Landwirten in den Bergregionen sehr heftige Re-

aktionen ausgelöst. Die Interventionen des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik und des Schweizerischen Bauernverbandes beim Justiz- und Polizeidepartement und namentlich beim Bundesamt für Polizeiwesen haben inzwischen zu einer Weisung

nicht die volle Bewegungsfreiheit bei derartigen Strassenfahrten, immerhin aber gewichtige Vorteile zurückgibt: Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 1995. Ab sofort können landwirtschaftliche Anhänger für das Mitführen an Motorwagen mit Allradantrieb aber nach einem vereinfachten Verfahren immatrikuliert und mit einem grünen Kontrollschild für den Verkehr zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie allen geltenden technischen Vorschriften der Bau- und Ausrüstungsverordnung BAV für landwirtschaftliche Anhänger entsprechen. Es wird in Aussicht gestellt, im Zusammenhang mit einer weiteren VRV und BAV-Änderung über die Bestimmungen erneut zu verhandeln.

geführt, die der Landwirtschaft zwar

Nachfolgend publizieren wir den Weisungstext samt den Präzisierungen im Wortlaut des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Im Interesse der Verkehrssicherheit

30 Stundenkilometer sind keine Empfehlung, sondern Gesetz

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Weisung betreffend 4x4 und Anhänger des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gelangte der SVLT in dieser Sache an die landwirtschaftliche Fachpresse, um die Landwirtschaft über die neue, alte Rechtslage zu informieren. Dank der Unterstützung der Medien ist es gelungen, die Information rasch zu verbreiten, um rechtzeitig vor der Weinlese und den Alpabzügen in der Frage der dabei häufigen Nutzung eines Allradmotorfahrzeuges in Kombination mit einem landwirtschaftlichen Anhänger Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Nachdem der Bundesrat und die Polizeibehörden wenigstens vorderhand in einer strittigen Frage auf Drängen der bäuerlichen Organisationen zu Gunsten der Landwirtschaft entschieden haben, ist es wichtig, dass die Vorschriften über Strassenverkehr mit schnellen Motorfahrzeugen in Kombination mit landwirtschaftlichen Anhängern strikte eingehalten werden. Dass heisst in erster Linie die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in jedem Fall zu respektieren. 30 Stundenkilometer sind keine Empfehlung, sondern Gesetz. Appelliert werden muss dabei an die persönliche Verantwortung des Traktorführers und des Betriebsleiters als Vorgesetztem: Die Limite von 30 km/h drängt sich im Interesse der Verkehrssicherheit auf, um andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und sich selber nicht unnötigen Gefahren und unnötigem Schaden auszusetzen, denn die fahrzeugtechnische, kostengünstige Ausstattung an landwirtschaftlichen Anhängern ist nun einmal nicht auf einen Schnelläufer, sondern auf eine verhältnismässig niedrige Geschwindigkeit ausgelegt. Die nun in Kraft gesetzte Übergangsfrist und die Erleichterungen der vereinfachten Immatrikulation dürfen auch kein Freibrief sein, um mit jedem alten, klapprigen Brückenwagen oder Siloanhänger am 4 x 4 herum zu gondeln, sondern sie sollen echten Bedürfnissen hinsichtlich Transportaufgaben in der Landwirtschaft entgegenkommen. (Zw.)

Weisungen des Bundesrates

- 1. Anhänger, die allen für landwirtschaftliche Anhänger geltenden technischen Vorschriften der BAV entsprechen (namentlich Art. 63 Abs. 8 und Art. 72 BAV), können in Abweichung von Art. 72 Abs. 1 Bst. d VZV und Art. 72 Abs. 2 BAV als landwirtschaftliche Anhänger mit einem grünen Kontrollschild zugelassen werden.
- 2. Die nach Ziffer 1 immatrikulierten Anhänger dürfen in Abweichung von Art. 68 Abs. 4 VRV auch an Motorwagen mit Allradantrieb mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h mitgeführt werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit dieser Anhängerzüge beträgt 30 km/h (Art. 5 Abs. 1 Bst. d VRV).
- 3. Beim Mitführen eines solchen Anhängers an einem Motorwagen nach

26 LT 10/94

Ziffer 2 darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene höchstzulässige Anhängelast nicht überschritten werden und die Gewichtsverhältnisse gemäss Art. 67 Abs. 5 VRV müssen eingehalten werden.

- **4.** Für die immatrikulierten landwirtschaftlichen Anhänger gilt bezüglich Nachprüfungen Art. 83 Abs. 1 Bst. d BAV sinngemäss.
- **5.** Bei der Zulassung und beim Betrieb der Anhänger sind die nachfolgenden, in einer Beilage zusammengefassten Präzisierungen zu den Weisungen zu beachten.
- 6. Für die Immatrikulation dieser Anhänger wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 1995 gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt können landwirtschaftliche Anhänger weiterhin ohne Kontrollschild an einem Motorwagen mit Allradantrieb mitgeführt werden.
- **7.** Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Die Beilage zu den Weisungen enthält folgende Präzisierungen:

1. Zulassung/Kontrollschild
Die Anhänger müssen von der Zulassungsbehörde geprüft werden. Sie erhalten einen Fahzeugausweis und ein grünes Kontrollschild gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. d VZV.

2. Gesamtgewicht

Massgebend für die Bestimmung des Gesamtgewichtes sind die Herstellerangabe bzw. die Angaben auf dem Herstellerschild oder die Achsentragkraft.

3. Federung

Die Anhänger müssen nicht gefedert sein.

4. Bremsen

Die Anhänger benötigen eine Stellbremse, ausser Einachsanhänger bis zu 150 kg Gesamtgewicht. Eine Betriebsbremse ist erforderlich ab 300 kg Garantiegewicht; sie muss nur auf die Räder einer Achse wirken. Bis 6000 kg Garantiegewicht genügt eine Auflaufbremse.

5. Beleuchtung

Die Anhänger müssen mit folgenden



(Foto: François Christin, Aire-la Ville)

Rationelle Traubenernte im Kanton Genf

In der Transportkette zwischen dem Rebberg und dem Keltereibetrieb spielt der 4x4 mit landwirtschaftlichem Anhänger die zentrale Rolle. Was das Betriebsgewicht des Anhängers anbelangt, gilt gemäss Punkt 4 der Präzisierungen zwar eine Höchstbegrenzung von 6000 kg in Verbindung mit einer Auflaufbremse. Zu beachten ist aber auch, dass ein beladener Anhänger mit Auflaufbremse höchstens das Anderthalbfache des Leergewichtes des Zugfahrzeuges haben darf (Art. 67 Abs. 5 d VRV).

Für die Benutzung eines Wechselschildes gelten für Anhänger gemäss Art. 13 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) für Anhänger keine einschränkenden Bestimmungen. Voraussetzung aber ist, dass alle Anhänger, an denen das Wechselschild angebracht werden soll, immatrikuliert sind und einen Fahrzeugausweis haben.

Die Genfer Weinbauern waren unter den ersten, die die arbeitswirtschaftlichen Nachteile und die finanzielle Mehrbelastung durch das Verbot landwirtschaftlicher Transporte mit Allradfahrzeugen erkannt haben. Emil Battiaz nutzte als Mitglied und als Präsident der Sektion Genf des SVLT die Kanäle des Verbandes, um auf eine akzeptable Lösung hinzuwirken. Die nun vorliegende Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes mit einer Übergangsfrist bis 1. Oktober 1995 bezeichnet er als zufriedenstellend: «Man muss vernünftig bleiben. Dennoch – es werden Mehrkosten aus Immatrikulationsgebühren, Verkehrssteuer und Haftpflichtprämien entstehen. – Die landwirtschaftlichen Einkommen aber sinken. Am besten wäre es, am Ist-Zustand nichts zu ändern. Wenn das aber nicht geht, müssen wir uns dafür stark machen, dass die Mehrkosten tief gehalten und von Kanton zu Kanton einheitlich gehandhabt werden.»

Beleuchtungvorrichtungen ausgerüstet sein:

vorne: 2 weisse Rückstahler oder Reflexbeläge

hinten: 2 Schusslichter, 2 Richtungsblinker und 2 dreieckige, rote Rückstrahler

6. Reifen und Kotflügel

Die Reifen müssen für eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zugelassen sein. Kotflügel sind nicht erforderlich.

7. Deichsellast

Die höchstzulässige Deichsellast gemäss Art. 37 Abs. 3 BAV ist einzuhalten.

8. Fahrgestellnummer/Name des Herstellers

Eine Fahrgestellnummer muss am Fahrgestell (wenn möglich vorne links) eingeschlagen und auf dem Herstellerschild vermerkt sein (Art. 61 Abs. 3 und Art. 72 Abs. 2 BAV).



Technische Kommission 5

Sparsamer Umgang mit Energie

Die technische Kommission 5 (Alternativenergien) befasste sich an ihrer letzten Sitzung mit den Möglichkeiten des Energiesparens in der Landwirtschaft.

Auf dem Tisch lag ein Projekt, das eine Beteiligung des SVLT an einer Energieberatungsfirma vorsah, mit dem Ziel, die Strukturen des Stromkonsums in der Landwirtschaft zu analysieren und Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Da diese Möglichkeiten in der Landwirtschaft im Vergleich zum gesamten Energieverbrauch als sehr bescheiden beurteilt wurden, lehnten die Kommission und der Geschäfts-

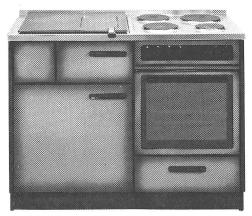
leitende Ausschuss eine Beteiligung am Projekt ab. Positiv aufgenommen wurde hingegen eine EDV-unterstützte Energieflussrechnung (Energie, Einsatz von Produktionsmitteln, Verkauf von Produkten) des Schweizerischen Bauernverbandes. Das Programm lässt den detaillierten Vergleich von Energie-Input und -Output zu und eröffnet somit Möglichkeiten, die Produktionszweige nach energetischen Gesichtspunkten zu optimieren. Die Grunddaten lieferten die 120 Pilotbetriebe im Rahmen der IP. Das Programm des SBV soll vom SVLT gefördert werden. An die Adresse der FAT richtete die Kommission den Wunsch,

Mitglieder der TK 5

Peter Schori, Landwirt, Kirchlindach BE, Präsident
Urs Baserga, INFO-Energie c/o FAT
Roland Biolley, Architekt und Energiefachmann, Hausen AG
Felix Düring, Landwirt,
Niederbüren SG
Werner Edelmann, Energieberater,
Maschwanden ZH
Alfred Nietlisbach, Landwirt,
Beinwil /Freiamt
Manfred Steiner, Landwirt,
Montherod VD
Willi von Atzigen, Techn. Dienst
SVLT

im Rahmen von Tests und Vergleichsprüfungen im Bereich der Hoftechnik den Stromverbrauch als Qualitätsmerkmal mit einzuschliessen und insbesondere auch dem Problem des Spitzenstrom-Tarifs (Maximumzähler) Rechnung zu tragen.

Sieger in der nordischen Kombination



TIBA Holz-Zentralheizungsherd

Ist der Holz-Zentralheizungsherd von TIBA. Mit der Energie und Wärme aus der Küche heizen Sie ein ganzes Einfamilienhaus. bereiten

Warmwasser auf und kochen. In Verbindung mit einem Speicher erhalten Sie höchsten Komfort und minimalste Emissionen. So gehören Sie zu den Siegern.



TIBA AG Hauptstrasse 147 4416 Bubendorf Tel. 061 / 935 17 10 Fax 061 / 931 11 61

Ich möchte mehr Informationen haben über:

□ Zentralheizungsherde, □ Holz- und Kombiherde, □ Holzschnitzelfeuerungen TIBAmatic, □ Stückholzfeuerung TIBAtherm, □ Cheminéeöfen, □ Heizeinsätze

Name/Vorname		
Strasse		
PLZ/Ort	Telefon	

RITTER Forstseilwinden

sind leistungsstark und zuverlässig.



– 3-Punkt – Festanbau – Schnellverbund

Anerkannte Qualitätsprodukte.

Geprüfte Sicherheitsbedienung: Mechanisch, hydraulisch oder funkgesteuert.

WALTERIAL TERMINAL PROPERTY OF THE PROPERTY OF

Forst- und Kommunalfahrzeuge, Landmaschinen, Reparaturwerkstatt

5053 STAFFELBACH, Telefon 064/81 22 69

Maschinenring-Tagung

Der Maschinenring ist eine Organisationsform im landtechnischen Bereich. in der sich die Beteiligten organisieren. um durch die bessere Auslastung von Arbeit und Kapital die Produktionskosten zu senken und um gegenüber Dritten zum Beispiel in der Kommunaltechnik als leistungsfähiger Partner aufzutreten. Ein Vorteil des MR im Vergleich zur verpflichtenden Bindung in der genossenschaftlichen Struktur liegt in der Möglichkeit des MR-Mitgliedes, mit dem Maschinenring mehr oder weniger regelmässig und zeitlich befristet zu kooperieren. Dennoch für die Funktionstüchtikeit, den Fortbestand und das Wachstum eines MR ist es unabdingar, dass ein Vorstand, eine zielstrebige Kerngruppe von Mitgliedern sowie ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin das Heft in die Hand nehmen, um sich gegenseitig abzusprechen, um statt der egoistischen Ziele die finanziellen Vorteile der überbetrieblichen Zusammenarbeit in den Vordergrund zu rücken. Und es braucht auch Leute, die sich der Bedeutung der persönlichen Kontakte unter Berufskollegen bewusst sind -Kontakte, die im Zuge der Aussiedelung von Betrieben aus der dörflichen Umgebung und zum Beispiel durch die Hofabfuhr der Milch zu verkümmern drohen.



An der Maschinenringtagung vom Donnerstag 10. November 1994, 10.00 Uhr im Verbandszentrum Riniken

zum Thema

Kommunikation und menschliche Aspekte zum Erfolg

stellen die Teilnehmenden soziale Fragen in den Mittelpunkt ihrer Gespräche. Eine Information über die **Einführung der Mehrwertsteuer** in Maschinenringen ist aus aktuellem Anlass im Tagungsprogramm ebenfalls integriert.

Programmpunkte:

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten der TK 3 Ueli Haltiner hält Pfr. C. Curchod ein einführendes Referat zu folgenden Fragestellungen:

- Was bringt die Zusammenarbeit?
- Wie können wir aufkommende Probleme frühzeitig erkennen?
- Welche Probleme sind organisationsbedingt und somit nicht vermeidbar?
- Wie gross ist der Beitrag der einzelnen Mitglieder zur Erreichung der gemeinsamen Ziele (Kerngruppe und Trittbrettfahrer)?
- Wie erhalten wir eine lebendige und befriedigende Organisationsform?
- Welches sind die Vor- und Nachteile kleinerer und grösserer Maschinenringe?

Nächste Ausgabe:

Energie in der Landwirtschaft

Erscheinungsdatum: 15. November Insertionsschluss: 28. Oktober 1994



gibt Auskunft.

Telefon 01/809 31 11

Mitglieder der TK 3

Ueli Haltiner, Landwirtschaftslehrer, Grabs SG, Präsident Freddy Abächerli, MR-Geschäftsführer, Edlibach ZG Hans Bachmann, Landwirt. Schötz LU Klaus Brenzikofer, MR-Präsident, Einiaen. BE Francis Jacquet, Lohnunternehmer. Concise VD Eugen Kramer, Landwirtschaftslehrer, Marthalen ZH Paul Müri, Landwirtschaftslehrer, Gränichen AG Helmut Ammann, FAT Ruedi Gnädinger, LBL Willi von Atzigen, Techn. Dienst SVLT

Anschliessend berichten die Teilnehmenden von ihren Maschinenringen und sprechen von ihren Erfahrungen auf der zwischenmenschlichen Ebene. Für das Mittagessen wird ein einfaches Buffet offeriert. Am Nachmittag schliessen sich Gruppenberichte im Plenum an. Gefolgt von einer Information über die

Auswirkungen der Mehrwertsteuer im Maschinenring

von Werner Bühler, Direktor SVLT.

Schluss der Tagung ist um 16.00 Uhr.

Unkostenbeitrag inklusive Mittagsverpflegung: Fr. 60.– pro Person Anmeldetalon: einsenden bis am 31. Oktober 1994

Maschinenring-Tagung		
Name:		
Vorname:		
Tel:		
Anzahl Personen:		
Adresse:		
Wohnort:		